Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 65 (1958)

Heft: 8

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Nr. 8 65. Jahrgang **Zürich, August 1958**

Von Monat zu Monat

Wo ist die Einheit der europäischen Baumwollindustrie? — Seit 1950 haben sich die wichtigsten europäischen Staaten auf Grund einer Verständigung der interessierten Baumwollindustrien bereitgefunden, japanische Rohgewebe im Transitveredlungsverkehr nur zuzulassen, wenn die Wiederausfuhr nach andern als europäischen Ländern bestimmt war. Diese Regelung spielte recht gut und lag ohne Zweifel im Interesse der europäischen Baumwollindustrie.

Vor einigen Monaten ging es nun darum, diese Uebereinkunft zu verlängern und nicht nur auf japanische Rohgewebe zu begrenzen, sondern auf Grund der gesammelten Erfahrungen auch auf andere ostasiatische Gewebe, wie solche aus Indien und Hongkong auszudehnen.

Aus unerfindlichen Prestigegründen wurde Italien zu den ersten Besprechungen nicht eingeladen, was dann zur Folge hatte, daß sich die italienische Baumwollindustrie an der Frage desinteressierte und damit eine erste Bresche in die bisherige Mauer gegen japanische Transitveredlungsware gebrochen war. Von einer Einbeziehung der indischen und anderer ostasiatischer Baumwollgewebe in die neu zu treffende Vereinbarung wollten die holländischen Eigendruckereien nichts wissen. Gleichzeitig stellten sie andere undurchführbare Bedingungen für eine Erneuerung des Abkommens, die ahnen ließen, daß die Eigendruckereien sich lieber von irgendwelchen Bindungen lossagen würden. Wenn es nicht in letzter Stunde gelingt, im Interesse der europäischen Baumwollindustrie, der Druckereien und des Handels zu einer Verständigung zu gelangen, dann besteht die große Gefahr, daß ostasiatische, in Europa bedruckte oder gefärbte Baumwollgewebe auch auf europäischen Märkten erscheinen. Die Folge davon wäre zweifellos ein Chaos vor allem in preislicher Hinsicht.

Wem es daran liegt, daß die europäische Baumwollindustrie erhalten bleibt, der muß die Hand zu einer Vereinbarung bieten. Welche Konsequenzen eine massive Einfuhr von japanischen oder indischen Baumwollgeweben haben kann, zeigt das Beispiel der englischen Baumwollindustrie, die wegen eines politischen Grundsatzes geopfert wird.

Es ist bezeichnend für die Verwirrung der Geister, daß gerade die europäische Baumwollindustrie sich in der Frage der Ursprungskriterien für die Freihandelszone vehement für die sogenannte «kumulative Methode» einsetzt, um die japanische Gefahr zu bannen, aber gleichzeitig die eigene Kraft nicht aufbringt, um wenigstens den Transitveredlungsverkehr mit ostasiatischen Rohgeweben so zu steuern, daß für die Baumwollindustrie nicht allzu großer Schaden entsteht. Hoffen wir, daß die Vernunft doch noch siegt!

Der Seidenpreis. — In den letzten zwei Monaten ist der Seidenpreis zum Teil beträchtlich unter die von der japanischen Regierung festgesetzte untere Limite von 190 000 Yen per Kilo gefallen. In den vergangenen Wochen hat sich der Preis dank Interventionen der japanischen Stabilisierungsorgane wieder erholt und es scheint, als könne Angebot und Nachfrage für die nächste Zeit einigermaßen im Gleichgewicht gehalten werden.

Wenn wir dennoch an den vorübergehenden Preisfall der japanischen Grège einige Bemerkungen anknüpfen, so nur deshalb, weil das Nachgeben des Seidenpreises sofort zu einer gewissen Zurückhaltung der Käufer Anlaß gab. Man glaubte, die Seidengewebe würden sofort

AUS DEM INHALT

Von Monat zu Monat
- Wo ist die Einheit der europäischen Baumwollindustrie?
- Der Seidenpreis

Handelsnachrichten
- Handelspolitische Notizen
- Zum Problem der japanischen Seidenzwirne und -gewebe

Betriebswirtschaftliche Spalte
- Die Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung in der Baumwollweberei
- Probleme des Einsatzes von Büromaschinen

Rohstoffe
- Reicht die Wolle aus?

Spinnerei, Weberei
- Anregungen für Bindungstechniker

Färberei, Ausrüstung
- Wollkleider mit Dauerfalten

billiger angeboten, ohne sich Rechenschaft darüber abzulegen, daß zwischen dem Kauf der Seide in Japan und dem Erscheinen der Seidengewebe auf dem Ladentisch einige Monate vergehen. Schließlich muß das japanische Garn zunächst gezwirnt, dann gewoben und der Stoff gefärbt, bedruckt und ausgerüstet werden. Es ist also beim besten Willen nicht denkbar, daß sich Preisrückgänge im Garnsektor gleichentags auf die Gewebepreise auswirken können.

Man vergißt auch gern, daß der Garnpreis nur einen Teil der Gewebekosten bedeutet, der wohl seinen Einfluß auf die Kalkulation ausübt, aber nie im Ausmaße des Preisfalles des Garnes, wie das der Verbraucher oft erwartet. Die Ungeduld des Käufers über die ausbleibenden Auswirkungen von Verbilligungen von der Rohstoffseite her macht sich oft Luft in einer Zurückhaltung, die durch nichts gerechtfertigt ist und nur Schaden stiftet.

Halbzeit bei den GATT-Verhandlungen. — Unsere in den «Mitteilungen» gehegten Befürchtungen, daß bei den zurzeit in Genf stattfindenden GATT-Verhandlungen nicht viel herausschauen werde, haben sich leider bestätigt. Die erste Runde ist beendet, ohne daß ein erfolgreicher Abschluß näher gerückt wäre. Es sind vor allem drei Gründe, welche die Verhandlungspartner bisher veranlaßten, in ihren Zollkonzessionen äußerst zurückhaltend zu sein. Jede der Schweiz zugestandene Zollermäßigung muß allen andern GATT-Staaten automatisch auch eingeräumt werden. So muß zum Beispiel jede Bindung oder Zollermäßigung auf dem Textilsektor, die Deutschland gewillt wäre der Schweiz vorzuschlagen, auch Japan gegenüber angewandt werden, eine Tatsache, die das Verhandeln außerordentlich erschwert. Im weitern gehen die europäischen GATT-Partner davon aus, daß die Freihandelszone verwirklicht wird und deshalb der Zollabbau innerhalb Europas automatisch erfolgen werde und deshalb Konzessionen noch rasch vor Torschluß nur zur Folge haben müßten, daß außereuropäische Länder, wie Japan, die USA usw., profitieren würden, was gerade im Textilsektor auch von schweizerischer Warte aus betrachtet als unerwünscht angesehen werde.

Das neue amerikanische Außenhandelsgesetz, das zurzeit im Parlament beraten wird, sieht neue Zollsenkungen vor, die aber die USA nicht «schenken», sondern gegen Konzessionen seitens der GATT-Partner einhandeln wollen. Man möchte deshalb das Pulver nicht zu früh verschießen und der Schweiz heute keine Zugeständnisse machen, die wegen der Meistbegünstigung auch den USA zukommen. Dazu kommt, daß 1962 der «Gemeinsame Markt» den Außentarif einer Zollkonferenz des GATT zu unterbreiten gedenkt. Auch für diese Gelegenheit muß mit Konzessionsmöglichkeiten «gespart» werden.

Eine letzte Hypothek für die schweizerischen Unterhändler besteht darin, daß in Genf auf Grund des neuen Zolltarifentwurfes verhandelt wird, der bekanntlich gegenüber dem in Kraft befindlichen Tarif viele Erhöhungen aufweist und der gerade in Genf die «Feuertaufe» bestehen sollte.

Die zweite Runde der GATT-Verhandlungen wird nun zeigen, ob die schweizerische Zielsetzung erreicht werden kann.

Handelsnachrichten

Handelspolitische Notizen

Neben einer Darstellung der Bemühungen um die Freihandelszone und der Genfer GATT-Verhandlungen enthält der 57. Bericht über die vom Bundesrat gegenüber dem Ausland erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen einige Hinweise über den Handelsverkehr mit einzelnen Ländern, die wir vom Standpunkt der Textilindustrie mit einigen Bemerkungen ergänzen möchten.

Die Zahlungsbilanzkrise *Frankreichs* dauert an und damit auch die Einfuhrkontingentierung. Für die Ausfuhr von Geweben konnten im 2. Semester 1958 bilateral die gleichen Kontingente festgesetzt werden wie im 1. Halbjahr. Auch für die exliberalisierten Waren gelten die bisherigen Einfuhrvorschriften weiter. Unbefriedigend gelöst bleibt das Importbewilligungsverfahren, mit dem ein administrativer Protektionismus getrieben wird, der es verständlich macht, daß Aenderungen nur schwer zu erreichen sind. Wenn es Monate dauert, bis eine beantragte Importlizenz erteilt wird, wenn im exliberalisierten Sektor nur einmal pro Halbjahr Einfuhrgesuche beim Office des Changes eingereicht werden können, wenn Importbewilligungen unter keinen Umständen verlängert werden, dann bedeutet das eine so große Erschwerung des Geschäftes, daß die französischen Käufer sich zweimal überlegen, ob sie die beträchtlichen Risiken des Importes auf sich nehmen wollen. Man sollte doch annehmen können, daß im Rahmen von festen Importkontingenten wenigstens die Abwicklung reibungslos vor sich geht. Weit gefehlt!

Das am 29. August 1957 unterzeichnete *schweizerisch-marokkanische Handelsabkommen* bleibt weiterhin in Kraft, was vor allem für die Stickereiindustrie von Bedeutung ist. Da auf dem marokkanischen Markt nur billige Stickereien Absatz finden — so wird wenigstens von St. Gallen aus argumentiert —, glauben die interessierten Stickereiexporteure, ihre Kunstseiden-Stickfonds aus Japan einführen zu müssen. Seit einigen Jahren besteht zwischen der Seidenindustrie und der Stickereibranche ein «Gentleman Agreement», das ein Leistungs-System vorsieht. Die Importeure von japanischen Kunstseiden-Voiles im aktiven Stickereiveredlungsverkehr haben sich verpflichtet, wertmäßig — nicht mengenmäßig! — für den Betrag der importierten Gewebe solche schweizerischer Herkunft zu beziehen. Diese Regelung spielt schlecht und recht und erlaubt einigen Webereien, allerdings zu sehr schlechten Preisen, den Stickereifirmen Voile anzubieten.

Wir haben allerdings den Eindruck, daß die gedrückten Preise im Marokko-Geschäft vielmehr dem Marktkampf einiger weniger Stickereiexportfirmen zuzuschreiben sind als der ausländischen Konkurrenz, die wie die Schweiz nur im Rahmen verhältnismäßig enger bilateraler Kontingente Stickereien nach Marokko liefern kann.

Die im Rahmen des bestehenden Abkommens über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr vereinbarte Kontingentsliste für die Einfuhr schweizerischer Waren in *Oesterreich* wurde nicht gekündigt. Sie wird daher ab 1. August 1958 für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben. Immerhin ist vorgesehen, mit den österreichischen Behörden über die Anpassung gewisser Kontingente an die heutigen Verhältnisse zu verhandeln. Die Textilindustrie hätte dabei den Wunsch anzubringen, daß die